

STRAFAUSSETZUNG

Alles oder Nichts?

• André Kuhn

Die Aussetzung eines Teils der Freiheitsstrafe gibt es in zahlreichen europäischen Ländern. Worin liegen die Vor- und Nachteile der Teilbarkeit einer Freiheitsstrafe?

Die Aussetzung eines Teiles der Strafe¹ ermöglicht dem Richter, eine Strafe zum Teil vollziehen zu lassen und den anderen Teil zur Bewährung auszusetzen. Mit anderen Worten: Wenn man die Gesamtstrafe nicht mehr dadurch mildern kann, daß man sie zur Bewährung aussetzt, kann man gleichwohl einen Teil dieser Strafe erlassen, indem man sie teilweise aussetzt. Zum Beispiel könnte der Richter, statt eine Strafe von einem Jahr auszusprechen, zwei Monate unbedingt vollziehen lassen und zehn Monate zur Bewährung aussetzen; oder statt 15 Jahre könnte man vielleicht auch nur zehn Jahre unbedingt vollziehen lassen und den Rest zur Bewährung aussetzen. Obwohl eine solche Möglichkeit nicht nur für Freiheitsstrafen vorstellbar ist, soll im Folgenden nicht auf die Teilaussetzung von anderen Strafen eingegangen, sondern lediglich bei der Freiheitsstrafe behandelt werden.

Die Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe gibt es in mehreren Ländern, z.B. den Niederlanden seit Juni 1929, in Dänemark seit Juli 1961, Belgien seit Juni 1964, Frankreich seit Juli 1970, Österreich seit März 1988 usw., während sie in Deutschland (§ 56 Abs. 4 StGB) ausdrücklich ausgeschlossen und in der Schweiz einfach nicht vorgesehen ist. Im Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen sind also deutsche und Schweizer Richter heutzutage mit einem »Alles-oder-Nichts-Dilemma« konfrontiert: entweder Gefängnis oder Strafaussetzung. Letztere wird von den Tätern wie von den Opfern und der Bevölkerung oft als Freispruch verstanden, also als »Nichts«.

In der Schweiz wurde die Aussetzung eines Teiles der Strafe bereits in den Jahren 1969 und 1970 diskutiert, als der allgemeine Teil des schweizerischen Strafrechts teilweise revidiert wurde. Der Vorschlag, dieses Institut im StGB zu verankern, wurde damals aber abgelehnt. 1988 wurde die Idee durch ein Postulat des Abgeordneten und Staatsanwalts des Kanton Neuenburg Béguin von neuem aufgegriffen,² von der Expertenkommission für die Revision des allgemeinen Teils und des dritten Buches des Strafgesetzbuches jedoch wieder nicht in Betracht gezogen. Dennoch ist dieses Thema in der Schweiz immer



noch sehr aktuell; viel wird darüber geschrieben,³ und sicher wird es wieder von der Bundesversammlung aufgenommen werden, wenn der Entwurf zur Diskussion steht. Worin liegen aber Vor- und Nachteile der Teilbarkeit einer Freiheitsstrafe? Oder anders formuliert, welches sind die Argumente der Befürworter und der Gegner solch eines Systems? Im Folgenden soll zunächst dieser Frage nachgegangen werden, und im Anschluß daran werden einige Auswirkungen der Einführung einer Teilaussetzung der Freiheitsstrafe untersucht werden.

Die Vorteile der Aussetzung eines Teiles der Strafe

Auf der Seite der Befürworter einer Teilaussetzung von Freiheitsstrafen lauten die Argumente wie folgt:

- Unser heutiges System ist nicht flexibel genug; die Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe würde mehr Nuancen im Urteil ermöglichen und somit eine bessere Individualisierung der Strafe bedeuten. Dieses Argument ist eindeutig richtig. Wenn man dem Richter die Möglichkeit gibt, die Strafe zu teilen, gibt man ihm auch einen größeren Ermessensspielraum.
- Da nur ein Teil der Strafe verbüßt werden muß, werden kürzere Freiheitsstrafen durchgesetzt und daher Gefängnisjahre gespart. Ein solches Argument ist natürlich nur richtig, solange die teilausgesetzten Strafen Freiheitsstrafen ersetzen, die ohne diese Möglichkeit unbedingt ausgesprochen worden wären. Wenn hingegen eine teilbedingte Freiheitsstrafe statt einer Strafe, die vollständig hätte ausgesetzt werden können, ausgesprochen wird, so würde das heißen, daß nicht nur zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt, sondern sogar eine neue Freiheitsstrafe geschaffen wurde,⁴ was natürlich zu vermeiden ist. Das führt uns unmittelbar zum nächsten Argument.
- Die Strafaussetzung zur Bewährung wird oft von den Opfern wie von der Bevölkerung – und gar von den Tätern – als ein Freispruch verstanden. Die Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe würde es ermöglichen, eine Gefängnisstrafe für kurze Zeit auszusprechen, damit die Gesellschaft ihrem Strafrecht wieder mehr vertraut und damit der Täter die Schwere seiner Tat besser ermessen kann. Dieses Argument scheint sehr punitiv zu sein.⁵ Man geht – zu Unrecht⁶ – davon aus, daß die Strafaussetzung zur Bewährung zu einem »Einmal ist Keinmal« führt, und man will dagegen kämpfen. Die Absicht ist hierbei nicht mehr, lange Strafen durch kürzere zu ersetzen, sondern einige Täter schwerer zu bestrafen, als es heute der Fall ist.
- Als weiteres Argument wird angeführt, das Rückfallrisiko werde dadurch verringert, daß ein Teil der Strafe vollzogen wird; dies verstärkt, in Verbindung mit der Tatsache, daß der

zweite Teil der Strafe nur zu Bewährung ausgesetzt ist, die Abschreckung zusätzlich.

Man könnte tatsächlich denken, daß eine konkrete Freiheitsentziehung einen hohen spezialpräventiven Effekt haben kann. Der Verurteilte, der nach seiner Entlassung genau weiß, was ihn erwartet, wenn er rückfällig wird, wird sich vielleicht gesetzestreu verhalten, als wenn er seine Strafe ganz hinter sich hat.

Aber bis heute konnten diese eventuellen Varianten der Spezialprävention quantitativ oder qualitativ noch nicht befriedigend gemessen werden. Deshalb kann man eine solche Äußerung kriminologisch nicht kontrollieren (was aber noch lange nicht bedeutet, daß sie falsch ist).

Die Nachteile der Aussetzung eines Teiles der Strafe

Auf der Seite der Gegner einer Teilaussetzung von Freiheitsstrafen lauten die Argumente folgendermaßen:

- Die Strafaussetzung ist Ausdruck des Vertrauens der Justiz in den Verurteilten. Dieses Vertrauen verdient ein Straftäter, oder er verdient es nicht. Wenn er es verdient, dann muß das Vertrauen unbeschränkt sein und die Strafe ganz ausgesetzt werden. Es soll hier nichts über die Teilbarkeit oder die Unteilbarkeit des Vertrauens gesagt werden. Eines ist aber sicher: es gibt Fälle, in denen Vertrauen vielleicht gerechtfertigt sein würde, in denen man sich jedoch die Frage gar nicht zu stellen hat, weil die ausgesprochene Sanktion einfach nicht ausgesetzt werden kann (z.B. weil sie in einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren besteht). In solchen Fällen könnte die Teilaussetzung der Strafe eine interessante Rolle spielen.
- Wofür braucht man die Möglichkeit, eine Strafe teilweise auszusetzen? Es gibt schon die Aussetzung des Strafrestes,⁷ um die effektive Straflänge zu verkürzen. Dieses Argument läßt aber alle Fälle außer acht, in denen eine bedingte Entlassung nicht oder noch nicht möglich ist. Man könnte sich vorstellen, daß eine dreijährige Freiheitsstrafe in eine einjährige Inhaftierung und zwei Jahre ausgesetzte Strafen aufgesplittet wird. Das würde gegenüber der Anwendung der bedingten Entlassung, die erst nach zwei Dritteln⁸ der Strafe in Frage kommt, einen Gewinn von einem Jahr bedeuten.⁹ Die Aussetzung des Strafrestes würde zudem auch auf den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe angewendet werden,¹⁰ so daß schließlich die effektiv verbüßte Strafe signifikant kürzer werden könnte, als es heute der Fall ist. Es ist wahr, daß man auch die Aussetzung des Strafrestes erweitern könnte. Aber eine solche Änderung würde sicher eine Verschärfung des Sanktionensystems mit sich bringen, da die

Richter die frühzeitige Entlassung in ihre Sanktionen einkalkulieren würden,¹¹ oder die Aussetzung des Strafrestes würde – wie in Österreich nach der 1988 in Kraft getretenen Erweiterung der bedingten Entlassung von zwei Dritteln zur Hälfte der Freiheitsstrafe – restriktiver angewendet werden.¹²

- Der Teil der Strafe, der im Gefängnis verbüßt werden muß, wird zu kurz sein, um eine erzieherische Wirkung zu haben. Auf die Debatte über Resozialisierung durch Freiheitsentziehung soll hier nicht eingegangen werden, da die erzieherische Wirkung einer Strafe sicher viel mehr von der Persönlichkeit des Bestraften als von der Länge der Freiheitsstrafe, die er zu verbüßen hat, abhängt.
- Die Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe würde es den Richtern ermöglichen, die erlittene Untersuchungshaft nachträglich zu rechtfertigen, und man würde somit die Untersuchungsbehörde ermuntern, von der Untersuchungshaft Gebrauch zu machen. Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt. Man kann doch nicht ernstlich annehmen, daß ein Richter gegen einen Unschuldigen eine Freiheitsstrafe verhängt, nur weil die Untersuchungsbehörde zuvor Untersuchungshaft angeordnet hat. Warum würde dann derselbe Richter die Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe als Legitimation für die erlittene Untersuchungshaft benutzen? Die Untersuchungshaft braucht nicht vom Urteil legitimiert zu werden, sie ist vom Urteil unabhängig, und ihre Rechtmäßigkeit hat nichts mit der Schuld des Täters oder mit der ausgesprochenen Sanktion zu tun.¹³
- Die Aussetzung eines Teiles der Strafe würde die Rechtssicherheit in Gefahr bringen, indem sie das Recht komplizieren und den Richtern die Arbeit erschweren würde, was zweifellos zu großen Ungerechtigkeiten zwischen den Verurteilten führen würde. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Arbeit der Richter umso schwieriger wird, je breiter die Skala der zur Verfügung stehenden Sanktionen ist. Aber ist das nicht der Preis, der für eine bessere Individualisierung der Sanktionen zu bezahlen ist? Man darf hier nicht von »Ungerechtigkeiten« sprechen, sondern von einem Grundprinzip der Strafzumessung (Prinzip der schuldangemessenen Strafe), das sich aus § 46 StGB ergibt.¹⁴
- Heute werden überall die kurzen Freiheitsstrafen abgeschafft, und die Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe wird eine neue Möglichkeit bieten, solche Strafen zu verhängen. Es ist wahr, daß die Teilaussetzung einer Strafe kurze Freiheitsstrafen schaffen wird. Aber es muß berücksichtigt werden, daß diese kurzen Strafen meistens anstelle von längeren Freiheitsstrafen verhängt würden und somit zu einem geringeren Gebrauch der Freiheitsentziehung führen, was als großer Fortschritt betrachtet werden muß. Das Prinzip des Mindesteingriffs (oder das Verhältnismäßigkeits-

prinzip), das die Verwendung von kurzen Freiheitsstrafen in Bereichen, in denen ambulante Sanktionen ausreichen würden, verbietet, fördert aber auch die Anwendung von kurzen Freiheitsentziehungen in den Fällen, in welchen die Gerichte heute zu längeren Freiheitsstrafen verurteilen.¹⁵ Und wenn man dennoch kurze Freiheitsstrafen vermeiden will, kann der Gesetzgeber immer noch eine gesetzliche Untergrenze angeben, unter der kein vollziehbarer Teil einer Strafe verhängt werden darf.¹⁶



»Wenn man wirklich in Richtung einer Humanisierung des Strafrechts gehen will, muß man eine Lösung zur Milderung der Sanktionen finden«

Die zwei Formen der Teilaussetzung einer Freiheitsstrafe

Die bisher dargestellten Argumente lassen sich in zwei Teilaussetzungsformen oder zumindest in zwei verschiedene Argumentationsgruppen zusammenfassen:

1. Einerseits kann man mit der Aussetzung eines Teiles der Strafe dem »Alles-oder-Nichts-Dilemma« des aktuellen Aussetzungssystems in Deutschland und der Schweiz ausweichen. Man geht dann aber auch das Risiko ein, Angeklagten die Freiheit zu entziehen, gegen die bisher eine bedingte Strafe ausgesprochen worden wäre.

In diesem Zusammenhang ist es dennoch interessant festzustellen, daß großzügige Sank-

tionensysteme im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung (wie Dänemark: 16 Jahre [§ 33, 56 und 58 StGB], Schweden: zehn Jahre [Kap. 26 § 1 und Kap. 28 § 3 StGB], Frankreich: fünf Jahre [Art. 131-4, 132-31, 132-41 und 132-42 StGB] usw.) auch die Aussetzung eines Teiles der Strafe kennen. Länder dagegen, die nur für relativ kurze Freiheitsstrafen eine Aussetzung vorsehen (Schweiz: 18 Monate [Art. 41 StGB], Deutschland: zwei Jahre [§ 56 StGB] usw.) kennen die Teilaussetzung der Freiheitsstrafe nicht. Man kann also vermuten, daß, je höher die Grenze der Aussetzung liegt, desto größer dieses »Alles-oder-Nichts-Dilemma« wird und man um so mehr die Möglichkeit einer Teilaussetzung braucht.¹⁷ Das heißt also auch, daß die Einführung der Teilaussetzung einer Freiheitsstrafe es ermöglichen würde, die Grenze der Aussetzung hinaufzusetzen.

2. Andererseits könnte man mit der Aussetzung eines Teiles der Freiheitsstrafe die konkrete Dauer der Freiheitsentziehung verkürzen. Je höher man die Grenze setzt, desto signifikanter wird der Gewinn in Freiheitsjahren – für die Verurteilten wie für die Gefängnisse – sein. Die Sanktion würde dieselbe bleiben, aber der Teil, der wirklich zu verbüßen ist, würde verkürzt. Warum soll man nicht jemandem, der zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, nur zehn Jahre Gefängnis auferlegen und fünf Jahre zur Bewährung aussetzen? Die Hoffnung – »Utopie« – werden einige denken – des Verfassers geht sogar noch viel weiter: Warum nicht fünf Jahre Gefängnis und zehn Jahre bedingt?

Außerdem könnte man auch noch vorsehen, daß die ausgesetzten Strafen – wenn nötig – nur teilweise widerrufen werden können.¹⁸ Somit würde man vermeiden, daß nach einer oder zwei Aussetzungen einer Strafe der Verurteilte plötzlich eine sehr lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn die Strafaussetzungen doch einmal widerrufen werden müssen. Dahinter steht folgender Gedanke: Wenn wirklich keine nicht-freiheitsentziehende Maßnahme wirkt, dann muß man doch die Möglichkeit haben, eine kurze Freiheitsstrafe auszusprechen, bevor man den Verurteilten für eine längere Zeit ins Gefängnis schickt.

Fortschritt und Humanisierung im Strafrecht

Unter dem Wort »Fortschritt im Feld des Sanktionensystems« wird heute in Europa Humanisierung durch Mindestgebrauch von freiheitsentziehenden Maßnahmen verstanden. Die Frage ist, wie man dies erreichen kann. In der Kriminologie gibt es in diesem Bereich zwei unterschiedliche Meinungen, die zwei verschiedene »Sparsysteme« vorschlagen:

1. Einerseits denkt man, daß man weniger Verurteilte ins Gefängnis schicken sollte, und befürwortet die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen und deren Ersatz durch freiheits-

einschränkende (statt freiheitsentziehender) Strafen. Eine solche Politik scheint aber zu einer Zunahme längerer Verurteilungen¹⁹ und damit nur zu einem kurzfristigen Rückgang der Insassenrate²⁰ zu führen.

In der Schweiz sind 85,3 % (11.282) der im Jahr 1993 unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen kürzer als sechs Monate. Diese »kurzen« Freiheitsstrafen bilden zusammen eine Vollzugsdauer von 13.483 Monaten, d.h. 18,5 % der 72.763 Monate Gefängnis, die von den Schweizer Richtern insgesamt verhängt wurden.²¹ Etwa 85 % der Freiheitsstrafen entsprechen also nur 18,5 % der Gesamtlänge der Freiheitsentziehung.

Falls der helvetische Gesetzgeber beschließen würde, die Strafen von weniger als sechs Monaten aufzuheben, würde daraus eine Verkürzung der globalen Freiheitsentziehung von maximal 18,5 % resultieren. Von dem Wort »maximal« wird hier absichtlich Gebrauch gemacht, denn es läßt sich weder voraussehen, in welchem Maße die künftigen Geld- und andere nicht-freiheitsentziehende Strafen in Haft (als Ersatzfreiheitsstrafe) umgewandelt werden müssen, noch, ob nicht mit einer Verschärfung der Strenge in den Urteilen gerechnet werden muß. Ein Richter, der es nämlich für unerlässlich hält, einem kleinen Delinquenten eine unbedingte Freiheitsstrafe aufzuerlegen, kann diesen heute zu vier Monaten Gefängnis verurteilen; aber nach einer eventuellen Aufhebung der kurzen Freiheitsentziehungen müßte er ihm eine minimale Strafe von sechs Monaten auferlegen.

2. Da die langen Freiheitsstrafen viel mehr Freiheitsentziehung als die kurzen schaffen und damit die Gefängnisse viel länger belasten, denkt man andererseits, daß man versuchen muß, von oben her, d.h. bei den langen Freiheitsstrafen, abzubauen. Eine Verminderung der Freiheitsentziehung um 20 % könnte man erreichen, indem man jeden Strafausspruch um 20 % verkürzen würde, d.h. indem man, statt zu 15 Jahren zu 12 Jahren, statt zu zehn zu acht Jahren, statt zu fünf zu vier Jahren usw. Gefängnis verurteilen würde.

Einerseits will man also ein Jahr Freiheitsentziehung einsparen, indem man zwölf Mal einen Monat abzuschaffen versucht, andererseits ist man bemüht, längere Freiheitszeiten auf einmal zu »sparen«.

Seit es die heutige Gefängnisüberbelegung gibt, hat man immer und überall versucht, Strafen von unten her abzuschaffen. Dies ist auch leicht verständlich – werden einige sagen –, da die herrschende und entscheidende Schicht der Gesellschaft kaum mit langen Gefängnisstrafen bedroht wird, aber jeder einmal ein kleines Delikt begehen kann und vielleicht eine kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen haben wird; die dominierende Klasse schützt sich somit gegen die Gefängnisstrafe mit dem Argument der Überflüssigkeit und der Schädlichkeit dieser kurzen Strafen.²²

Wäre es jetzt nicht an der Zeit, sich auch einmal an die längeren Freiheitsstrafen heranzuwagen?

Schlußfolgerung

Wenn man wirklich in Richtung einer Humanisierung des Strafrechts gehen will, muß man eine Lösung zur Milderung der Sanktionen finden. Diese Milderung kann teilweise in der Abschaffung einiger Freiheitsentziehungen und demzufolge Vermeidung einiger Gefängnis-eintritte liegen; echten Fortschritt würde indes nur eine »Teilabschaffung« der langen Freiheitsstrafen bewirken. Jeder abgeschaffte Gefängnistag muß nämlich als ein Fortschritt betrachtet werden, denn jeder Tag, den ein Mensch im Gefängnis verbringt, ist ein Übel, das vom Staat angewendet wird, und der Fortschritt besteht eben in der Verminderung dieses staatlichen Übels. Da man sicher viel mehr Gefängnistage einsparen würde, wenn man die längeren Sanktionen bekämpfen würde, muß eine Lösung, die in diese Richtung geht, gefunden werden. Demzufolge müssen Alternativen zu langfristigen Freiheitsstrafen geschaffen werden; die Aussetzung eines Teiles der Strafe ist solche eine Alternative. Worauf waren die deutschen und schweizerischen Gesetzgeber noch?

Dr. André Kuhn lehrt als Assistenzprofessor Strafrecht an der Universität Lausanne

Anmerkungen

* Dieser Beitrag ist dank der Unterstützung des Schweizerischen National Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau ermöglicht worden.

- 1 In Österreich spricht man von »Bedingter Nachsicht eines Teiles der Strafe« (§ 43a StGB) und in der Schweiz von »teilbedingter Freiheitsstrafe«.
- 2 Postulat Béguin vom 23. Juni 1988, Amtliches Bulletin der [schweizerischen] Bundesversammlung – Ständerat, 1988, S. 532 f.
- 3 Siehe z.B. Rochat, La division de la peine, ZStR 95 (1978), S. 82–96; Knüsel, Die teilbedingte Freiheitsstrafe: Abermals eine neue Variante der kurzen Freiheitsstrafe?, in: Kunz (Hrsg.) Die Zukunft der Freiheitsstrafe, Bern: (Haupt) 1989, S. 43–62; Schwenter, Cinquante ans de sursis: et demain?, in: Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung, Bern: (Stämpfli) 1992, S. 292 f.; Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft, Vernehmlassung zur Totalrevision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStR 112 (1994), S. 367 f.; Rochat, Le sursis partiel, ZStR 112 (1994), S. 427–429; Ziltener, Bedingter Strafvollzug für einen Teil der ausgefallenen Strafe(n), ZStR 113 (1995), S. 56–81; Kuhn, Le sursis partiel: un moyen de lutter contre les longues peines?, ZStR 113 (1995), S. 173–196; Knüsel, Die teilbedingte Freiheitsstrafe, Bern: (Haupt) 1995, und Mazzuchelli, Criminalita, politica criminale, e riforma del codice penale, Kriminologisches Bulletin 21/1 (1995), S. 52 f.

- 4 In Österreich ist man gegen solch eine Möglichkeit besonders aufmerksam; siehe z.B. Zipf, Kriminalpolitische Schwerpunkte der Strafrechtsreform 1987, Österreichische Juristen-Zeitung 43 (1988), S. 441; Bertel, Die Wiederkehr der kurzen Freiheitsstrafe, Österreichische Juristen-Zeitung 42 (1987), S. 75 ff.; Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, XVII. Gesetzgebungsperiode, 1987, S. 4267 (Geyer), S. 4274 (Graff), und S. 4279 (Rieder); 359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. Gesetzgebungsperiode, 1987, S. 10, und [Österreichisches] Bundesministerium für Justiz, Strafrechtsreform Entwurf 1986, Wien: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz (31), 1986, S. 102. So auch Dölling, Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht, ZStW 104 (1992), S. 278 f.
- 5 Einige Befürworter der Teilaussetzung machen sogar keinen Hehl daraus, daß Sie eine schärfere Bestimmung in das Gesetz einführen möchten; so z.B. Amtliches Bulletin der [schweizerischen] Bundesversammlung – Ständerat, 1970, S. 96 (Heimann): »Was sagt das Volk? ... Von seiten des Volkes wird also nach einer härteren Beurteilung solcher Delikte gerufen und nicht nach einer größeren Weichheit«, sowie die Äußerungen des Senators Rolin (Belgien), zitiert in: van Drooghenbroeck, Commentaire de la Loi du 29 juin 1964 concernant la suspension, le sursis et la probation, Revue [belge] de droit pénal et de criminologie 45 (1965), S. 762, wo es um die Erteilung einer Lehre (»infliger une leçon«) geht.
- 6 Strafaussetzung heißt nicht nur Milde, sondern auch – und vielleicht viel mehr – Vertrauen des Strafrechtes zum Verurteilten und Selbstbesserung. In diesem Sinne siehe Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Band II, 4. Auflage, 1982, S. 96; Kuhn (Anm. 3), S. 176 f., und Knüsel 1995 (Anm. 3), S. 164.
- 7 § 57 StGB. In Österreich (§ 46 StGB) und in der Schweiz (Art. 38 StGB) spricht man von »bedingter Entlassung«.
- 8 Dies ist der Fall in der Schweiz (Art. 38 StGB) und in Deutschland, wo ausnahmsweise die Strafe schon nach der Hälfte ausgesetzt werden kann (§ 57 StGB). In Österreich kann man nach der Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe bedingt entlassen werden (§ 46 StGB).
- 9 Im selben Sinne Zipf, Teilbedingte Strafen, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, Referate des 13. strafrechtlichen Seminars von der Vereinigung Österreichischer Richter, Wien: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz (28), 1985, S. 114 ff. Es ist auch interessant zu bemerken, daß Nicot, Les dispositions de la loi du 17 juillet 1970 relatives au régime des peines, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 26 (1971), S. 632 f. sogar die Aussetzung eines Teiles der Strafe als Alternative für die an kurzen Freiheitsentziehungen gesetzlich unanwendbare Aussetzung des Strafrestes (»substitut de la libération conditionnelle«) bezeichnet.
- 10 Siehe Kuhn (Anm. 3), S. 109 f.
- 11 In diesem Sinne Kuhn, Punitivité, politique criminelle et surpeuplement carcéral, ou comment réduire la population carcérale, Bern: (Haupt) 1993, S. 132 ff.
- 12 Während im Jahre 1989 die Österreichischen Behörden schrieben: »(Es kann von einem in etwa gleichgebliebenen Entscheidungsverhalt der Gerichte gesprochen werden. Präzisere Aussagen werden diesbezüglich aber erst unter Berücksichtigung zumindest der Daten für das Jahr 1990 getroffen werden können« (Bundesregierung Österreich, Sicherheitsbericht 1989, S. 299), wird seit 1990 ein Rückgang der bedingten Entlassungen beobachtet, der auf »eine restriktivere Praxis der Gerichte« (Bun-

desregierung Österreich, Sicherheitsbericht 1990, S. 307, 1991, S. 322, 1992, S. 317 und 1993, S. 246) zurückzuführen ist.

- 13 Eine französische Untersuchung (Levasseur/Champanois-Marnier, L'application du sursis partiel par les tribunaux correctionnels français, Annales internationales de criminologie 17 [1978], S. 121, 124 und 144 f.) hat übrigens gezeigt, daß es keinen Zusammenhang zwischen der Dauer der Untersuchungshaft und dem unbedingten Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu geben scheint.
- 14 In Österreich (§ 32 StGB) und der Schweiz (Art. 63 StGB) findet man dasselbe Prinzip.
- 15 In diesem Sinne siehe Ziltener (Anm. 3), S. 71.
- 16 In diesem Sinne siehe auch Zipf (Anm. 9), S. 117.
- 17 In Österreich wird sogar die bedingte Strafnachsicht für Freiheitsstrafen, die zwei Jahre nicht überschreiten, vorgesehen (§ 43 StGB), während die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe für Freiheitsstrafen bis drei Jahren möglich ist (§ 43a StGB).
- 18 Solche eine Möglichkeit wurde von Rochat 1978 (Anm. 3), S. 93 ff., gelobt und von Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches »Einführung und Anwendung des Gesetzes« des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern: (Stämpfli) 1987, S. 152 f., vorgeschlagen.
- 19 So daß in Österreich sogar offiziell (Bundesregierung Österreich, Sicherheitsbericht 1977, S. 91) anerkannt wurde: »Die in der Öffentlichkeit gelegentlich laut gewordene Vermutung, die Gerichte urteilen seit der Strafrechtsreform [von 1975] milder, erweist sich somit als falsch. Im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität läßt sich vielmehr eine Tendenz zur Strenge erkennen.« In Deutschland wurde nach der Strafrechtsreform von 1969 geschrieben: »Bei einem Vergleich der Jahre 1968 und 1972 ergibt sich die überraschende Feststellung, daß bei einer Steigerung der Gesamtverurteilungsquote um lediglich 3,2 % und einem Rückgang der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen um 54 % die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zwischen sechs und neuen Monaten um etwa 100 % zugenommen haben« (Kiwull, Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention, Freiburg i. Br., 1979, S. 7). Im selben Sinne Jescheck, Le nouveau droit pénal allemand mis à l'épreuve, Archives de Politique Criminelle 8, Paris: Pedone, 1985, S. 160 f.; Graham, Decarceration in the Federal Republic of Germany. How Practitioners Are Succeeding Where Policy-Maker Have Failed, The British Journal of Criminology 30 (1990), S. 165 f.; Kerner, Kriminologie Lexikon, 4. Auflage, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1991, S. 113; Feest, Reducing the prison population, Lessons from the West German experience?, in: Muncie/Sparks (Hrsg.), Imprisonment, European Perspectives, London: Harvester Wheatsheaf, 1991, S. 133, und Kuhn, Étude des fluctuations de la population carcérale allemande, Déviance et Société 20 (1996), S. 61 f.
- 20 Siehe Kuhn (Anm. 11), S. 34 ff.
- 21 Quelle: [Schweizerisches] Bundesamt für Statistik
- 22 In diesem Sinne siehe z.B. Killias, Der Kreuzzug gegen kurze Freiheitsstrafen: Historische Hintergründe, neue Erwartungen – und die verdrängten Folgen, in: Bauhofer/Bolle (Hrsg.), Reform der strafrechtlichen Sanktionen, Zürich: Rüegger, 1994, S. 124 ff.